

Pflicht zur Einreichung von Jahresabschlüssen für vergangene Geschäftsjahre

Auch die Einreichung von Jahresabschlüssen für vor dem 01.01.2006 begonnene
Geschäftsjahre ist nach der Neuregelung der Publikationsverpflichtung vom 01.01.2007
weiterhin notwendig.

Das Registergericht ist berechtigt, wegen Nichteinreichen von Jahresabschlüssen für vor dem
01.01.2006 begonnene Geschäftsjahre Ordnungsgelder zu verhängen.

Das Amtsgericht hat in einem Fall gegen den Gesellschafter einer GmbH ein Ordnungsgeld in
Höhe von 3.000,00 € wegen Nichtvorlage der Unterlagen zum Jahresabschluss für das
Geschäftsjahr 2005 festgesetzt.

Eine dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Geschäftsführers wurde vom zuständigen
Landgericht Coburg (LG Coburg vom 23.10.2007 Az. 1 HK T 1/07) zurückgewiesen.